



A-Post
Gemeinderat Mels
Kirchstrasse 31, Postfach 102
8887 Mels

30. September 2017

Koordinierter Versand mit Verfügung 17-182 und 17-1745

Geschäft Nr. 17-2519
Gemeinde Mels: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Baulinienplan Gewässerraum Schmelzibach, Plons, Mels,
Festlegung Gewässerraum nach Art. 41a GSchV, km 0.502 bis km 0.091**

Im Zusammenhang mit dem Revitalisierungsprojekt des Schmelzibaches soll der Gewässerraum nach Art. 41a der Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; GSchV) auf dem Abschnitt zwischen der Militärstrasse und der Tilserstrasse festgelegt werden. Für den Schmelzibach wurde ein Gewässerraum zwischen 11 m und 29.50 m errechnet. Dieser wird entsprechend den baulichen Gegebenheiten angepasst, wobei möglichst eine minimale Breite von 17 m festgelegt wird. Der 5 m breite Unterhaltsbereich sowie auch der 1.50 m breite Streifen zwischen Oberkante Böschung und der Baulinie für Anlagen (Gewässerraum) werden punktuell unterschritten. Die Sektion Wasserbau beim Tiefbauamt stellt fest, dass der hochwassersichere Ausbau sowie die Zugänglichkeit zum Gewässer mit dem ausgeschiedenen Gewässerraum gewährleistet sind. Aus wasserbaulicher Sicht bestehen gegen den Baulinienplan daher keine Einwände. Auch das Amt für Natur, Jagd und Fischerei hat keine Einwände. Die Unterlagen wurden am 1. Mai 2015 durch das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation vorgeprüft. Während der öffentlichen Auflage sind Einsprachen/Eingaben eingegangen, welche zu folgenden Planänderungen geführt haben: Die als Hinweis eingetragene Bachabstandslinie gemäss Konzessionsprojekt 2004 wurde gestrichen (Eingabe). Der Begriff „Unterhaltsbereich“ wurde in der Legende und bei der Sonderbauvorschrift durch den Begriff „Bereich zwischen Baulinie für Anlagen und Baulinie für Bauten“ ersetzt (Einsprache, Änderung im vereinfachten Verfahren). Diese beiden Änderungen sind im vorliegenden Planerlassexemplar berücksichtigt. Aus dem Schreiben vom 27. April 2017 des Gemeinderats Mels ist ersichtlich, dass keine Einsprachen mehr hängig sind.

Die Prüfung ergibt, dass der Baulinienplan weder vollständig unzweckmässig und damit nicht mehr rechtmässig ist noch den begleitenden Grundsätzen und Zielen der Raumpla-



nung widerspricht bzw. ihnen unzureichend Rechnung tragen würde. Der Planerlass kann unter Beachtung des der Gemeinde Mels zustehenden Ermessensspielraums genehmigt werden (Art. 3 Abs. 2 BauG).

Eine formelle Festlegung des Gewässerraums ist auf Grund fehlender kantonalgesetzlicher Bestimmungen bis anhin nicht möglich. Eine materielle Festlegung des erforderlichen Gewässerraums für Fliessgewässer nach Art. 41a GSchV, im Sinne der Raumsicherung für die spätere formelle Festlegung des Gewässerraums, kann jedoch basierend auf dem vorliegenden Baulinienplan erfolgen.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'300.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (BaB und OP)
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Tiefbauamt – Rechtsdienst (NG und WB)